

# RS OGH 2006/4/4 1Ob18/06p, 1Ob186/07w, 1Ob12/12i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2006

## Norm

AHG §1 Abs1 A

AHG §9 Abs5

Universitätsgesetz 2002 §49 Abs2

## Rechtssatz

Wie sich aus § 49 Abs 2 UG 2002 ergibt, ist die Universität im Bereich der ihr übertragenen Hoheitsverwaltung für Fehlleistungen ihrer Organwalter nicht selbst amtshaftungspflichtig, sondern an ihrer Stelle der Bund. Zuzufolge des in § 49 Abs 2 UG normierten Haftungsausschlusses ist die Universität kein Rechtsträger im Sinn des § 1 Abs 1 AHG. Für dennoch wegen hoheitlichen Handelns von Organen gegen die Universität erhobene Ansprüche ist nicht Unzulässigkeit des Rechtswegs gegeben, sondern (lediglich) mangelnde Passivlegitimation. Eine solche Klage ist abzuweisen, weil die Universität mangels Haftung nicht schadenersatzpflichtig ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 18/06p  
Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 18/06p
- 1 Ob 186/07w  
Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 186/07w  
Vgl auch; Veröff: SZ 2008/39
- 1 Ob 12/12i  
Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 12/12i  
nur: Wie sich aus § 49 Abs 2 UG 2002 ergibt, ist die Universität im Bereich der ihr übertragenen Hoheitsverwaltung für Fehlleistungen ihrer Organwalter nicht selbst amtshaftungspflichtig, sondern an ihrer Stelle der Bund. Zuzufolge des in § 49 Abs 2 UG normierten Haftungsausschlusses ist die Universität kein Rechtsträger im Sinn des § 1 Abs 1 AHG. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120881

## Im RIS seit

04.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

27.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)